



Der Präsident des Landtags		
28. 02. 2024		
Präsident	Direktorin	Bürol. Präs.
Abt. Z	Abt. P	Abt. K
32, 60 55022 Mainz		AZ

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32, 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/5427
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

26. Februar 2024

Mein Aktenzeichen
5111E24-0005
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Claudia Palmer
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4946
06131 16-4969

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 20. Februar 2024

TOP 3 „Berücksichtigung von Elternzeit u.ä. in der Personalbedarfsberechnung“

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/5230 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 3 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Erlauben Sie mir zunächst einige allgemeine Ausführungen zu den Themen „Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit“:

Der Mutterschutz beträgt in der Regel 14 Wochen – 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen nach der Geburt. Unter bestimmten Voraussetzungen,

1/4

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



zum Beispiel bei Früh- oder Mehrlingsgeburten, verlängert er sich um weitere vier Wochen.

Elternzeit kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes in Anspruch genommen werden, ein Anteil von bis zu 24 Monaten jedoch auch zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr eines Kindes.

Teilzeitbeschäftigungen können während der Elternzeit im Umfang von bis zu 32 Stunden ausgeübt werden. Darüber hinaus können Teilzeitbeschäftigungen nach Maßgabe des Landesrichtergesetzes bzw. des Landesbeamtengesetzes mit mindestens 50 vom Hundert des regelmäßigen Dienstes bewilligt werden. Aus familiären Gründen kann auch eine Teilzeitbeschäftigung mit einem geringeren Beschäftigungsumfang bewilligt werden.

Personalersatz bei Mutterschutz und Elternzeit wird bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens einem Jahr, im richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Dienst bereits bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens sechs Monaten gewährt. Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten teilen dem Ministerium in der Regel bereits mit der Vorlage der Schwangerschaftsanzeige - beziehungsweise bei Vätern mit dem Elternzeitantrag - mit, für welchen Zeitraum Elternzeit im richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Dienst in Anspruch genommen werden wird. Sobald diese Information vorliegt, plant das Personalreferat des Ministeriums den Personalersatz für die Praxis.

Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit finden in der Personalbedarfsberechnung in folgender Weise Berücksichtigung:

Zur Berechnung des Personalbedarfs verwenden die Justizverwaltungen bereits seit vielen Jahren das Personalbedarfsberechnungssystem „PEBB§Y“.

In diesem System werden getrennt nach Laufbahn- und Berufsgruppen die im Rahmen empirisch valider und analytisch gesicherter Erhebungen ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten mit dem jeweiligen Geschäftsanfall eines Jahres multipliziert. Dieser Wert wird dann durch die laufbahnbezogene Jahresarbeitszeit in Minuten dividiert



und somit der für jede Berufsgruppe bzw. Laufbahn erforderliche Bedarf in Arbeitskraftanteilen ermittelt.

Dem jeweiligen Gesamtbedarf wird sodann der entsprechende Personalbestand ebenfalls in Arbeitskraftanteilen zum Stichtag 1. April gegenübergestellt. Der Quotient aus Bestand im Zähler und Bedarf im Nenner ergibt dann den Deckungsgrad.

Die Berücksichtigung von Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit im Rahmen der Personalbedarfsberechnung ist aus zwei Blickwinkeln zu betrachten. Zum einen bei der Ermittlung der Personalbestände, zum anderen bei der Ermittlung der Jahresarbeitszeit.

Zunächst möchte ich erläutern, wie die erwähnten Abwesenheitsfälle im Personalbestand zum Stichtag 1. April berücksichtigt werden. Mit Ausnahme des 4. Einstiegsamtes werden die Personalbestände in Arbeitskraftanteilen in Vorbereitung der alljährlichen Personalbedarfsberechnung durch die oberen Landesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften gemeldet. Anhand vordefinierter Regeln und Erfassungsrichtlinien wird ermittelt, welche Personen als Bestand gezählt werden und welche nicht. Danach sind die Arbeitskraftanteile von Bediensteten, die sich am Stichtag in einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz befinden oder Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit ausüben, im Bestand zu erfassen. Demgegenüber dürfen Bedienstete mit ihrem Arbeitskraftanteil nicht gezählt werden, die sich zum Stichtag in Elternzeit mit einer Gesamtdauer von mindestens zwölf Monaten befinden, soweit nicht eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ausgeübt wird.

Für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst werden die Personalbestände durch das Personalreferat meines Hauses ermittelt. In den Personalbeständen sind keine Arbeitskraftanteile von Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte enthalten, die am Stichtag aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit ohne Bezüge nicht im Dienst sind.

Die angesprochenen Abwesenheitsfälle spielen auch bei der Ermittlung der für die Personalbedarfsberechnung erforderlichen Jahresarbeitszeiten eine Rolle. Nach den Re-



geln des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y wird für die jeweilige Personalbedarfsberechnung als Jahresarbeitszeit der Durchschnittswert der letzten fünf Jahre herangezogen.

Die Jahresarbeitszeiten werden für jede Berufs- und Laufbahngruppe gesondert jährlich neu ermittelt, und zwar getrennt für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Fachgerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften. Dabei wird nach festgelegten Regeln zunächst einheitlich von 52 Arbeitswochen im Jahr ausgegangen, dann werden die gesetzlichen Feiertage sowie der reguläre Urlaubsanspruch in Abzug gebracht. Zusätzlich werden Krankheits- und sonstige Fehltage in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis über die taggenaue Abwesenheitsstatistik erfasst. Dabei werden nicht nur die Krankheitstage erfasst, sondern auch Tage der Dienstbefreiung, Kuraufenthalte, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeiten sowie Beurlaubungen. Die beiden letzteren allerdings nur, soweit Bedienstete, wie vorhin erwähnt, auch im Personalbestand erfasst werden. All diese Fehltage fließen dann bei der Berechnung der durchschnittlichen und laufbahnbezogenen PEBB§Y-Jahresarbeitszeiten mit ein, indem sie von der regulären Arbeitszeit abgezogen werden.

Durch die Erhebungen der Personalbestände sowie die innerhalb der Justiz eingeführte Abwesenheitsstatistik und die darauf fußende Berechnung der Jahresarbeitszeit ist somit sichergestellt, dass Abwesenheiten wie etwa Elternzeit im Rahmen der Personalbedarfsberechnung ausreichend Berücksichtigung finden.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück